

OSNABRÜCKER MOTOR-YACHT-CLUB e.V.

Hafenordnung vom 27.09.2020



§ 1 Umfang der Hafenordnung des Osnabrücker Motor-Yacht-Clubs (kurz OMYC)

- § 1.1 Die Hafenordnung des OMYC umfasst das Hafenbecken mit den dazugehörigen Wasserflächen, die gesamte Steganlage einschließlich Kran- und Slip-Anlage, die Bootshallen sowie das eingefriedete Clubgelände mit Parkplatz und Clubhaus.
- § 1.2 Für die Einhaltung und Durchführung der Hafenordnung ist der jeweilige Hafenmeister und in seiner Abwesenheit sein(e) Stellvertreter(in) bzw. der Vorstand zuständig. Seinen/Ihren Anweisungen ist in jedem Falle Folge zu leisten.
Im weiteren Text wird bzgl. der o.g. Personen nur noch kurz vom Hafenmeister gesprochen. Abweichungen von der Hafenordnung können kurzfristig bis zu einem Beschluss durch eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand geklärt werden.
- § 1.3 Für den gesamten Hallenbetrieb ist eine separate Hallenordnung aufgestellt.
- § 1.4 Der gastronomische Bereich des Clubhauses wird in die entsprechende gesetzliche und vertragliche Verantwortung eines Pächter/einer Pächterin, so vorhanden, übertragen.

§ 2 Verhaltensgebote

- § 2.1 Im Bereich der Wasserflächen des Hafens gilt verkehrsrechtlich die Binnenschiffahrtstraßenordnung, ansonsten die Hafenordnung.
Das Hafengebiet darf nur zur An- und Abfahrt zu und von den Liegeplätzen befahren werden. Jedes unnötige Umherfahren im Hafen ist untersagt.
- § 2.2 Das Betreten der Steganlagen ist nur Mitgliedern, Bewerber(innen), Liegeplatzbenutzern und deren Gäste und im Rahmen der Führerscheinausbildung erlaubt.
- § 2.3 Für die Sauberkeit des Hafenbeckens und des gesamten Clubgeländes ist jedes Mitglied verantwortlich. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Container zu bringen.
- § 2.4 Die Benutzung der Schiffstoiletten ohne Nutzung eines Fäkalientanks (Septiktanks) ist, so lange die Toiletten im Clubhaus geöffnet sind, untersagt, um das Hafenwasser nicht unnötig zu verschmutzen.
- § 2.5 Das Angeln und Schwimmen im Hafenbecken ist verboten.
Nichtschwimmer dürfen nur mit Schwimmrettungswesten die Steganlagen betreten.
- § 2.6 Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht und frei auf dem Hafengelände umherlaufen. Für die Beseitigung der „Hinterlassenschaften“ haben alle Hundebesitzer Sorge zu tragen.
- § 2.7 Da alle Stege mit Stromanschlüssen (230 Volt) ausgerüstet sind, ist das Laufenlassen von Generatoren (Jockel) wegen der damit verbundenen, unvermeidbaren Geräusch- und Geruchsbelästigung zu unterlassen. Die Stromkosten, die sich aus den Anschlüssen der Stege und den Hallen ergeben, sind in der Gebührenordnung aufgeführt.
- § 2.8 Die Hauptstege sind für den Durchgang vollkommen frei zu halten, d.h., dass keine Leinen über die Stege gespannt und keine Gegenstände auf den Stegen abgelegt werden dürfen.
- § 2.9 Fahrzeuge aller Art der Mitglieder und Gäste sind grundsätzlich nur auf dem clubeigenen Parkplatz abzustellen, bei längerer Abwesenheit mit den Booten (z.B. Urlaub) jedoch in keinem Fall auf dem Teil des Parkplatzes, der als „Autokranplatz“ vorgesehen ist. Die übrigen Wege auf dem Clubgelände dürfen nur zum Be- und Entladen größerer Gegenstände und

zum Slippen kurzfristig befahren werden. Eine ungehinderte Ein- und Ausfahrt in das und aus dem Clubgelände muss gewährleistet sein. Wohnwagen dürfen in der Regel nur von Liegeplatzinhabern und nach vorheriger Rücksprache mit dem Hafenmeister nur an dem dafür ausgewiesenen Platz abgestellt werden.

§ 2.10 Aufgrund des knappen Parkplatzes ist das Abstellen von Trailern und dergleichen innerhalb des Clubgeländes ohne Genehmigung des Hafenmeisters bzw. durch den Vorstand nicht gestattet. Diese Gegenstände sind nach dem Wassern der Boote kurzfristig von dem jeweiligen Besitzer aus den Zugangsbereichen/Zufahrten zu entfernen.

Das Abstellen der Trailer von Gästen ohne Liegeplatz im Wasser ist gebührenpflichtig. Näheres bestimmt die Gebührenordnung.

§ 2.11 Alle im Hafen, auf dem Gelände und in den Winterlagerhallen anfallenden durch entsprechende Warnsymbole gekennzeichneten Materialien (Gefahrstoffe) müssen von dem verantwortlichen Verwender bzw. Auftragsgeber sachgemäß benutzt und entsorgt werden. Informationen finden sich in den Datensicherheitsblättern der Stoffe und in der Gefahrstoffverordnung.

Die Lagerung dieser Materialien (Gefahrstoffe) auf dem Hafengelände ist verboten!!

§ 2.12 Bei Arbeiten an den Booten ist zu beachten, dass weder andere Fahrzeuge noch Inventar des Hafengeländes verschmutzt bzw. beschädigt werden.

§ 2.13 Die ständige oder auch nur zeitweise Nutzung des Hafenbeckens und des Clubgeländes als persönlichen Lebensmittelpunkt im Sinne eines ersten- oder zweiten Wohnsitzes und/oder als postalisch gemeldete Anschrift ist nicht gestattet. Das Clubgelände und das Hafenbecken dürfen nicht in einer solchen Weise genutzt werden, dass die Nutzung den Interessen des OMYC zuwiderläuft oder gar eine Konkurrenz bedeutet.

Das Clubgelände darf nicht gewerblich genutzt werden.

§ 3 Bootsliegeplätze

§ 3.1 Der OMYC stellt an seiner Steganlage im Osnabrücker Stichkanals Bootsliegeplätze mietweise zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt durch den Hafenmeister.

§ 3.2 Die Vergabe von Liegeplätzen, insbesondere Langzeitliegeplätzen nach schriftlichem Antrag, erfolgt in der Reihenfolge

1. Mitglieder,
2. Bewerber,
3. Gastlieger.

Die Vergabe bezieht sich immer nur auf ein Boot des Antragstellers. Über den Liegeplatzantrag für ein zweites Boot entscheidet der Vorstand.

§ 3.3 Für jedes Boot im Hafen müssen eine gültige Haftpflichtversicherung und eine gültige Bescheinigung über die Abnahme einer vorhandenen Gasanlage vorliegen. Diese Nachweise müssen dem Hafenmeister jederzeit vorgezeigt werden können.

§ 3.4 Für jedes Boot kann ein Stellplatz für einen Trailer auf dem Gelände zur Verfügung gestellt werden. Der Trailer ist so zu kennzeichnen, dass eine Zuordnung zum Boot bzw. Eigner problemlos möglich ist. Die Kennzeichnung muss von außen gut erkennbar sein.

Trailer, die mit Booten auf dem Gelände abgestellt werden, sind gebührenpflichtig.

Trailer, die keinem Boot im Hafen zugeordnet werden können, sind gebührenpflichtig und dürfen nur in dringenden Fällen mit Absprache des Vorstandes im Hafen gelagert werden.

Trailer, die weder einer Person noch einem Boot zugeordnet werden können, werden nach Bekanntgabe des Sachverhalts frühestens nach vier Wochen aus dem Hafen beseitigt.

§ 3.5 Bootstrailer mit Lenkung dürfen nur über die Deichsel lenkbar sein. Jeder Eigner ist für die Funktionalität seines Trailers verantwortlich.

§ 3.6 Boote, die dauerhaft als sogenannte „Beiboote“ oder „Dingis“ an Davits am oder auf dem Hauptboot geführt werden, sind keine Zweitboote und nicht gebührenpflichtig. Sie können auch **kurzfristig** nach Absprache mit dem Hafenmeister an einem freien Steg festgemacht bzw. in einer Halle untergestellt sein.

Dagegen sind alle anderen Boote, die länger sind als die Breite des Hauptbootes bzw. nicht zumeist an Davits am oder auf dem Hauptboot geführt werden, Zweitboote. Diese Zweitboote sind im Hafen gebührenpflichtig.

§ 3.7 Für die Benutzung eines Liegeplatzes an den Stegen bzw. auf dem Hafengelände ist eine Gebühr zu bezahlen, deren Höhe in der **Gebührenordnung** festsetzt ist.

In der Gebührenordnung wird zwischen der **Sommersaison** (01. April bis 31. Oktober) und der **Wintersaison** (01. November bis 31. März) unterschieden.

Die Liegegebühr ist binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung mit den übrigen Beträgen zu entrichten. Wird der Mietpreis nicht fristgerecht bezahlt, so ist der OMYC zur Kündigung des Liegeplatzes berechtigt.

Gastlieger bezahlen die Gebühren zu Beginn ihrer Liegezeit.

§ 3.8 Jedes Mitglied, welches für einen begrenzten Zeitraum einen Wasserliegeplatz in Anspruch nimmt, hat die anteilige Liegeplatzgebühr und die Arbeitsstunden zu bezahlen.

§ 3.9 Mitglieder, die während der Sommersaison nicht im Hafen liegen aber einen Winterliegeplatz in Anspruch nehmen möchten, müssen die Arbeitsstunden bezahlen. 10 Tage vor und 10 Tage nach den Kranterminen kann ein Liegeplatz kostenlos belegt werden.

§ 3.10 Die Mietdauer eines **Jahresliegeplatzes** von Mitgliedern ist unbefristet. Sie kann vom Mieter zum Jahresende mit drei-monatiger Frist für das folgende Jahr gekündigt werden.

Von Seiten des OMYC ist eine sofortige Kündigung möglich, wenn der Mieter ...

... den Mietpreis nicht innerhalb der gesetzten Frist nach Erhalt der Rechnung entrichtet,

... die Anlage oder andere Boote mutwillig oder leichtfertig beschädigt,

... erheblich oder wiederholt gegen behördlichen Auflagen bzw. die Anordnungen des Hafenmeisters/Vorstandes verstößt.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch das Mietverhältnis, ohne dass eine gesonderte Kündigung des Liegeplatzes notwendig wird.

Befristet abgeschlossene Mietverträge mit Gastliegern können vor Ablauf der Frist vom Gastlieger nicht gekündigt werden. Es erfolgt keine Erstattung der Liegeplatzgebühren.

§ 3.11 **Es besteht kein Recht auf einen bestimmten Liegeplatz.** Der Liegeplatz wird vom Hafenmeister bestimmt.

Eine Untervermietung des Liegeplatzes ist grundsätzlich untersagt und zieht eine sofortige Kündigung desselben nach sich.

§ 3.12 Bei größeren Reparaturen an den Steganlagen sowie bei Ausbaggerungen des Hafenbeckens kann es möglich werden, dass der Benutzer seinen Liegeplatz zeitweilig räumen muss. Der OMYC wird bemüht sein, in diesem Falle eine Ersatzliegestelle zu finden, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Abzüge an der Liegeplatzgebühr können in diesem Falle jedoch nicht gewährt werden, es sei denn, dass kein Ersatzliegeplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Zeitweilig ungenutzte Liegeplätze (z.B. während der Urlaubszeit oder nach dem Verkauf bis zum Erwerb eines anderen Bootes) sind dem OMYC zur Verfügung zu stellen. Der Hafenmeister ist berechtigt, solche Liegeplätze in Abwesenheit des Mieters oder bei Nichtbenutzung als Gastliegeplätze zu verwenden.

Der Mieter ist verpflichtet, sich bei längerer Abwesenheit (mehr als drei Tage) mit seinem Boot beim Hafenmeister unter Angabe des Zeitraums abzumelden.

- § 3.13 Der Mieter verpflichtet sich, den Liegeplatz sorglich zu behandeln. Die Ausstattung des Liegeplatzes zum Schutze des Bootes soll möglichst einheitlich sein. Veränderungen sind mit dem Hafenmeister bzw. dem Vorstand abzusprechen.
- § 3.14 Jede Beschädigung an der Hafenanlage ist umgehend dem Hafenmeister zu melden. Der Verursacher der Schäden muss diese selber handwerksgerecht beheben bzw. beheben lassen. Tut er das nicht, so ist der OMYC berechtigt, ihm die Reparaturkosten in Rechnung zu stellen und den Liegeplatz fristlos zu kündigen. Schäden, die an anderen Booten verursacht werden, sind sofort zu melden, unterliegen aber privatrechtlichen Gesetzen.
- § 3.15 Bei Aufgabe des Liegeplatzes ist der ursprüngliche nutzbare Zustand wieder herzustellen. Es sei denn, der neue Nutzer übernimmt den neuen Zustand. Er ist aber verpflichtet, nach Aufgabe den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen
- § 3.16 Der Abschluss einer ausreichenden Boots-Haftpflichtversicherung ist Bedingung. Die Höhe der Haftpflichtversicherung wird in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 4 Slippen und Kranen

Gegen eine Gebühr (siehe Gebührenordnung) können die Anlage zum Slippen und Hafenkran von Gästen benutzt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung für das Boot des Gastes besteht, da er für jeden durch ihn verursachten Schaden haftet.

Die Benutzung ist im Voraus mit dem Hafenmeister abzusprechen.

§ 5 Haftung und Haftungsausschluss

- § 5.1 Der OMYC sichert die Anlage so gut wie möglich im Rahmen gesetzlicher Vorgaben. Der OMYC haftet nicht für Diebstahl, Personenschäden oder Schäden, die Dritten an den von ihnen auf das Vereinsgelände eingebrachten und ihnen gehörenden Gegenständen durch Fremdeinwirkung entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Fremdeinwirkung ist. Es sei denn, dass der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Vertreter des OMYC herbeigeführt wurden.
- § 5.2 Dieser Haftungsausschluss findet auf Personen-, Sach-, und Vermögensschäden, sowie auf alle Folgeschäden entsprechende Anwendung. Dies betrifft auch das Kranen mit dem Clubkran gegen Entgelt, sowie Arbeiten, die aus Sport- oder Clubkameradschaft im Hafengelände geleistet werden.
- § 5.3 Jedes Mitglied, jeder(jede) Bewerber(in) Bootseigner(in)/Liegeplatzbenutzer(in) ist für seinen/ihren Versicherungsschutz (Privathaftpflichtversicherung) selber verantwortlich und haftet unbeschränkt für einen durch ihn/ihr verursachten Schaden. Eltern haften für ihre Kinder. Mitglieder und Bewerber(innen) haften für ihre Gäste. Tierbesitzer(innen) haften für alle Schäden, die durch ihre Tiere verursacht werden.

§ 5.4 Die von der zuständigen Behörde erteilte Genehmigung zur Benutzung des Kanals ist widerruflich. Sollte das Nutzungsrecht widerrufen werden, so können die Mitglieder wegen Verlust ihrer Liegeplätze keine Regresse an den OMYC stellen.

Diese Ordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 27.09.2020 genehmigt.

Osnabrück, 27.09.2020

gez. Burkhard Priesnitz

gez. Dirk Levien

gez. Erika Hackmann

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

(Schatzmeister)

gez. Burkhard Priesnitz

gez. Dirk Levien

gez. Erika Hackmann

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

(Schatzmeister)